



Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Tiefbauamt

Betrifft: 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.10.2018	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	11.10.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	18.10.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.10.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2019/2020 sowie die Betriebsabrechnungen 2016 und 2017 zustimmend zur Kenntnis.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Anlage 2 - Synopse

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro des Sitzungsdienstes sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2019	Ertrag	55.22	432100	315.000,00	341.895,10
2020	Ertrag	55.22	432100	315.000,00	341.895,10
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
2019	Einzahlung	55.22	632100	315.000,00	341.895,10
2020	Einzahlung	55.22	632100	315.000,00	341.895,10
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt vor: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde hat zur Deckung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren nach Maßgabe des Kommunalen Abgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben. Diese Gebühren stellen das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung dar. Die jetzige Höhe des Gebührensatzes besteht seit 01.01.2013. Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten wurde in der Kalkulation eine Erhöhung der Kosten ermittelt, die wie folgt vorgenommen werden soll.

1. Änderungen der Gebühr in § 4 „Gebührensatz“

1.1 Grundsätze

Zur Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sind folgende Rechtsgrundsätze zu beachten.

Bei öffentlichen Abgaben gilt das generelle **Kostendeckungsprinzip**. Im § 6 Abs. 1 heißt es: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung

oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 (d. h. bei Erhebung von Benutzungsgebühren, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen) in der Regel decken“.

Von der Verwaltung wird die jährliche Betriebsabrechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung erstellt. Hier werden Aufwendungen (Kosten) und erzielte bzw. erzielbare Erträge gegenübergestellt, miteinander verglichen und geprüft, inwiefern die erhobenen Gebühren die angefallenen Kosten decken. Übersteigen die Aufwendungen die erzielbaren Erträge, erhält man einen Gebühreuzuschuss (Defizit). Liegen die erzielbaren Erträge über den ermittelten Kosten, spricht man von einem Gebührenüberschuss.

1.2 Betriebsabrechnungen 2017

Die Betriebsabrechnung der Niederschlagswasserbeseitigung 2017 schließt mit Gebühreuzuschuss (Defizit) ab. Die Gebühren sollen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen, sondern lediglich decken. Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach **müssen** Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

1.3 Plankalkulation 2019 / 2020

Gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 KAG sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. In der erstellten Plankalkulation 2019 / 2020, auf deren Grundlage eine Gebührenänderung möglich ist, wurde die Kostenunterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Der Gebührensatz, als Geldbetrag je Maßstabseinheit, berechnet sich hierbei durch Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten (Grundstücksflächen).

Bei der Erstellung der Plankalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten ermittelt und auf der Grundlage der bisherigen Gebührensätze zu erwartende Erträge gegenüber gestellt.

Im Ergebnis wurde eine Kostenunterdeckung festgestellt, die unter dem Gesichtspunkt des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenerhöhung erforderlich macht.

Die Ursachen für die Kostenerhöhungen in der Plankalkulation **2018 / 2019** sind u. a. in der Erhöhung des Personalkostenanteils, den gestiegenen Sachkosten, dem erhöhten Instandhaltungsbedarf an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und den Defiziten der vorangegangenen Jahre zu sehen.

1.4 Vergleich der Gebührensätze alt und neu in Eberswalde

Gebührensatz alt seit 01.01.2013	Gebührensatz neu ab 01.01.2019
6,29 Euro je angefangene 10 m ² Grundstücksfläche	6,72 Euro je angefangene 10 m ² Grundstücksfläche

1.5 Vergleich der Eberswalder Gebühren mit anderen Kommunen

Stadt	Gebühr Euro je m ²
	¹
Potsdam	1,230
Cottbus	1,160
Frankfurt (Oder)	1,060
Oranienburg	1,010
Strausberg	0,850
Eberswalde neu	0,672
Eberswalde alt	0,629
Fürstenwalde	0,578
Schwedt/Oder	0,530
Prenzlau	0,310

1.6 Ergebnis

Um dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung tragen zu können, sollen die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren entsprechend der Plankalkulation angepasst werden und auf 6,72 Euro je angefangen 10 m² Grundstücksfläche erhöht werden. Die Beibehaltung der zurzeit gültigen Gebührensätze würde zu stetigen Kostenunterdeckungen führen und somit zusätzlich den städtischen Haushalt in erheblichem Maße belasten.